

Gemeinde Röttenbach

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Bereich „Röttenbach West“

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach hat mit Beschluss vom 18.11.2019 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich „Röttenbach West“ in der Fassung vom 28.01.2019 festgestellt.

Mit Bescheid vom 04.03.2020 (Az. 62.1 6100/149/IV/18) hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach, jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann sowohl auf der Webseite der Gemeinde Röttenbach (<https://www.roettenbach-erh.de/gemeinde/rathaus/bauamt/oertliche-bauvorschriften.php>) als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Röttenbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Röttenbach, den 21.04.2026

gez.
Ludwig Wahl
1. Bürgermeister